



EVANGELISCHES DEKANAT
GROSS-GERAU – RÜSSELSHEIM

Gut gesichert

Datenschutz und Aufbewahrung der Unterlagen!

Das BEM erfolgt unter Wahrung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für die Ziele des BEM verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist untersagt.

Die im Rahmen des BEM gefertigten Schreiben und Dokumentationen gehen nicht in die Personalakte ein. Sie werden in einem von der Ansprechperson geführten personenbezogenen BEM-Umschlag separat aufbewahrt.

Sie dienen als Informationsgrundlage und Nachweis über Aktivitäten, Absprachen oder Vereinbarungen, soweit im Rahmen neuer Maßnahmen auf sie zurückgegriffen werden muss.

In die Personalakte wird lediglich aufgenommen, dass ein BEM angeboten und durchgeführt oder abgelehnt bzw. abgebrochen wurde. Ferner wird dort eine Kopie der Datenschutzerklärung sowie dienstrechtliche oder arbeitsvertragsrelevante Informationen zu konkret angebotenen Maßnahmen und deren Umsetzung abgelegt.

Die*r Beschäftigte kann jederzeit Einblick in die entstandenen Vorgänge nehmen und erhält auf Wunsch Kopien der BEM-Dokumentation.

Die Vorgänge werden drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren abgeschlossen wurde, vernichtet. Unterlagen und Notizen, die von den weiteren Mitgliedern des BEM-Teams angelegt wurden oder sich bei ihnen befinden, sind unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens von ihnen zu vernichten.

Gut informiert

Wenn Sie noch unsicher sind oder Fragen haben – sprechen Sie uns gerne an:

Mitarbeitervertretung

Tel.: 06142-91367-60

Mail: mav.dekanat.gross-gerau-ruesselsheim@ekhn.de

Evangelisches Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim

Tel.: 06142-91367-0

Mail: dekanat.gross-gerau-ruesselsheim@ekhn.de

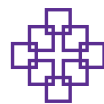
Geschäftsstelle für Kindertagesstätten

Tel.: 06142-91367-63

Mail: guet.dekanat.gross-gerau-ruesselsheim@ekhn.de

Adresse:

Marktstraße 7
65428 Rüsselsheim



EVANGELISCHES DEKANAT
GROSS-GERAU – RÜSSELSHEIM



Gemeindeübergreifende
Trägerschaft im Evangelischen Dekanat
Groß-Gerau – Rüsselsheim



Betriebliches Eingliederungs- management (BEM)

Informationen für Mitarbeitende

Gut zu haben

Was ist Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)?

Der Begriff Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) wird in § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX definiert und hat folgende Ziele:

- die Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten zu überwinden,
- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
- und den Arbeitsplatz zu erhalten.

Wer erhält ein BEM-Angebot?

Nach dem Sozialgesetzbuch IX gehört zu dem Personenkreis, für den das BEM vorgesehen ist, wer innerhalb der letzten 12 Monate insgesamt mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt war.

Ausgehend von einer Fünftagewoche werden für die Auswertung die „sechs Wochen“ mit 30 Arbeitstagen gleichgesetzt. Bei einer von der Fünftagewoche abweichenden Verteilung der Arbeitszeit verändern sich die heranzuziehenden Arbeitsunfähigkeitstage anteilig.

Sie selbst haben ebenfalls jederzeit die Möglichkeit, ein BEM-Verfahren anzustoßen, auch wenn Sie noch nicht sechs Wochen arbeitsunfähig erkrankt sind. In diesem Fall wenden Sie sich gerne an die Mitarbeitervertretung.

Gut zu wissen

Ist die Teilnahme am Verfahren freiwillig?

Die Teilnahme am BEM ist für Sie selbstverständlich freiwillig. Die Durchführung des Verfahrens bedarf Ihrer ausdrücklichen Zustimmung und erfolgt in enger Abstimmung mit Ihnen. Das eingeleitete Verfahren kann jederzeit auf Ihren Wunsch beendet und zu einem späteren Zeitpunkt ggf. wieder aufgenommen oder neu eingeleitet werden.

Wie sieht das BEM im Detail aus?

Das Dekanat wertet monatlich die Zeitkonten aus und stellt der Mitarbeitervertretung die entsprechenden Informationen zur Verfügung.

Wenn Sie zu dem Personenkreis gehören, werden Sie durch das Dekanat informiert und gebeten, über das dem Anschreiben beigefügte Antwortformular ihre Zustimmung zur Einleitung des BEM-Verfahrens zu erteilen.

Gerne können Sie sich vor der Entscheidung über die BEM-Teilnahme im Rahmen eines Vorgesprächs durch z.B. die Mitarbeitervertretung beraten lassen.

Stimmen Sie der Einleitung des BEM-Verfahrens zu, wird ein BEM-Team zusammengestellt. Dieses besteht - sofern Ihrerseits keine andere Weisung erfolgt - regelmäßig aus:

- einer*inem Vertreter*in des Dekanats
- einem Mitglied der Mitarbeitervertretung
- der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (SBV), sofern die*der Beschäftigte schwerbehindert ist und eine SBV gewählt ist

Gut für Sie

Sie haben die Möglichkeit, die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bzw. SBV abzulehnen und /oder eine Person Ihres Vertrauens (z.B. aus Ihrem beruflichen Umfeld oder dem familiären Bereich) hinzuzuziehen.

Bei Bedarf und mit Ihrem Einverständnis können weitere Personen (z.B. Führungskräfte, Betriebsärztin*arzt, Amtsärztin*arzt, Integrationsamt, Integrationsfachdienst, Rehaträger etc.) im Verfahren hinzugezogen werden.

Gespräche / Maßnahmen

Die Gespräche dienen dazu, insbesondere die arbeitsplatzbedingten Ursachen für Ihre Arbeitsunfähigkeit zu klären. Auf dieser Basis wollen wir gemeinsam mit Ihnen Maßnahmen zur Überwindung bestehender Arbeitsunfähigkeit und zur Vorbeugung vor erneuter Arbeitsunfähigkeit entwickeln. Dazu gehören auch Überlegungen, welche Leistungen und Hilfen wir Ihnen hierzu unterstützend zur Verfügung stellen oder unter Hinzuziehung externer Beteiligter vermitteln können.

Nachfolgend sind einige Beispiele für in Betracht kommende Maßnahmen aufgeführt:

- Besichtigung des Arbeitsplatzes durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die*den Betriebsärztin*arzt
- Einleitung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Einleitung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Einschaltung des Integrationsfachdienstes und/oder des Integrationsamtes
- ...